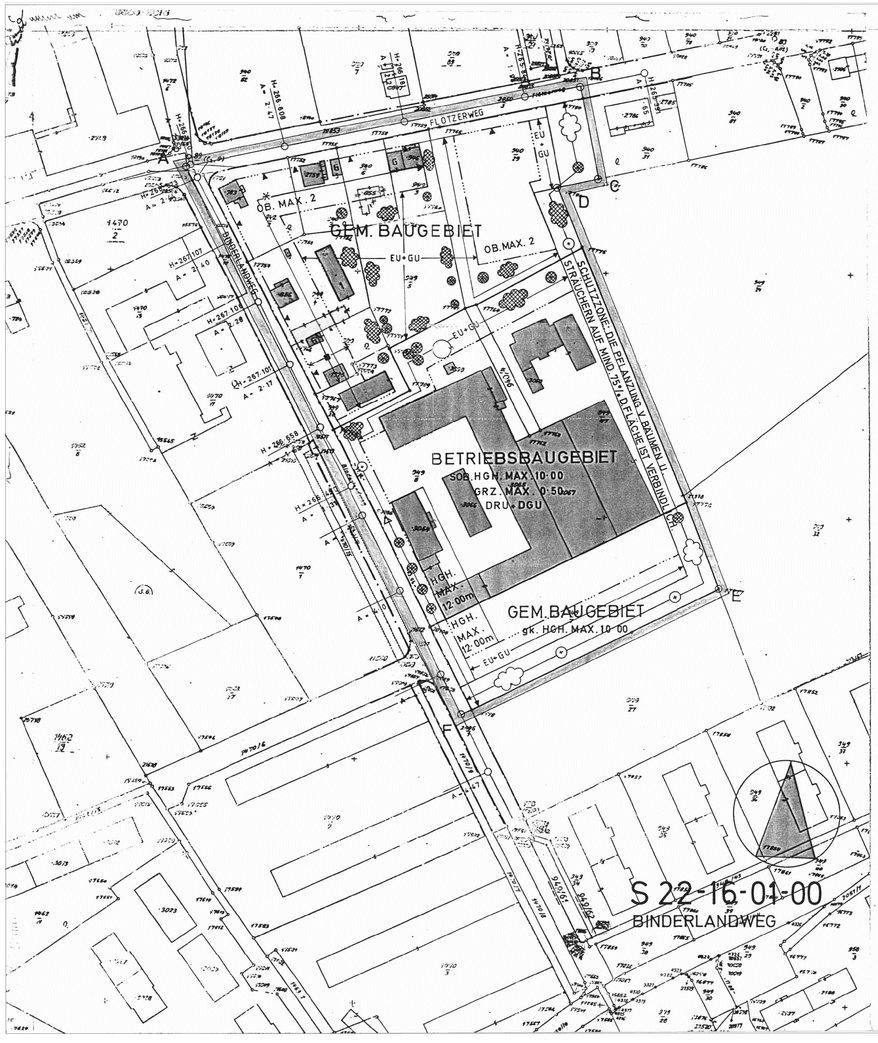


Sofern sich aus dem BPl nicht anderes ergibt, sind der Vorgarten, die Bauwiche und die rückwärtige Bauplatzgrenze mit einem durchgehenden Grünstreifen zu versehen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Ausgenommen davon sind Zufahrten, Zugänge, befestigte Vorplätze uä. im Vorgarten bis zu einem Ausmaß von 50 % der Vorgartenfläche.

Fensterlose Außenmauern sind so zu begrünen, daß davor Bäume, Sträucher oder Rankgehölze gepflanzt werden, sofern dem nicht Gründe des Orts- und Landschaftsbildes entgegen stehen.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN

✱ BEBAUBARE GRUNDFLÄCHE PRO HAUPTGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NEU- UND ZUBAUTEN MAX. 200 m² ZULÄSSIG.

SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES FESTGELEGT IST, GELTEN FOLGENDE BESTIMMUNGEN:

a) GARAGEN UND MIT SCHUTZDÄCHERN VERSEHENE ABSTELLPLÄTZE SIND BIS ZU EINER GESAMTNUTZFLÄCHE VON 50 m² AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

b) SONSTIGE NEBENGEBÄUDE (z.B. GARTEN- UND GERÄTEHÜTTEN) SIND

a) BIS ZU 8 m² BEBAUTER GRUNDFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN UND IM BAUWICH ZULÄSSIG.

b) BIS ZU 25 m² BEBAUTER GRUNDFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN, NICHT JEDOCH IM BAUWICH, ZULÄSSIG.

c) SCHWIMMBECKEN OHNE ÜBERBAUUNG SIND AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN EBENFALLS ZULÄSSIG.

d) IM VORGARTENBEREICH INNERHALB EINER 5m BREITEN ZONE PARALLEL ZUR STRASSENFLUCHTLINIE IST DIE ERRICHTUNG DER UNTER PUNKT B1 ANGEFÜHRTEN SONSTIGEN NEBENGEBÄUDE UND VON SCHWIMMBECKEN UNZULÄSSIG.

IM GEM. BAUGEBIET:

BEI NEU- UND ZUBAUTEN SIND DACHFLÄCHEN VON HAUPTGEBÄUDEN ÜBER 500 m² SOWIE VON NEBENGEBÄUDEN ÜBER 100 m² UND EINER NEIGUNG BIS 20° AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN, ES SEI DENN, DER VERBLEIBENDE ANTEIL DER GRÜNFLÄCHEN AN DER BAUPLATZFLÄCHE BETRÄGT ZUMINDEST 0·6. UNTER GRÜNFLÄCHEN SIND RASENFLÄCHEN, BEPFLANZTE FLÄCHEN, KINDERSPIELPLÄTZE SOWIE ERSCHLIESSUNGSWEGE UND WÄSCHEPLÄTZE MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM AUFBAU ODER PFLASTERUNGEN MIT OFFENEN FUGEN ZU VERSTEHEN.

EINSTELLPLÄTZE SIND AUCH DANN NICHT DEN GRÜNFLÄCHEN ZUZUZÄHLEN, WENN SIE EINE WASSERDURCHLÄSSIGE OBERFLÄCHE (Z.B. RASENBETONSTEINE) AUFWEISEN.

UNTER DACHBEGRÜNUNG IST EINE DACHAUSFÜHRUNG ZU VERSTEHEN, WELCHE ALS OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUS EINE VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 12 cm UND ORGANISCHE PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% DER FLÄCHE VERTEILT AUFWEIST.

IM BETRIEBSBAUGEBIET:

BEI NEU-UND ZUBAUTEN SIND DACHFLÄCHEN ÜBER 500 m² UND EINER NEIGUNG BIS 20° AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 5 cm UND ORGANISCHEN PFLANZEN ÜBER DIE GANZE FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

JE 5 EINSTELLPLÄTZE IST MINDESTENS 1 GROSSKRONIGER BAUM ZU PFLANZEN.

DIE EINSTELLPLÄTZE SIND MIT EINER KLEINTEILIG GEGLIEDERTEN OBERFLÄCHE (Z.B. PFLASTERUNGEN, BETONSTEINEN U.Ä.) HERZUSTELLEN, SOFERN DEM NICHT BELANGE DES GRUNDWASSERSCHUTZES ENTGEGEN STEHEN.

DIE EINSTELLPLÄTZE SIND ALLSEITIG MIT STRÄUCHERN EINZUPFLANZEN (AUSGEN. ZU- UND ABFAHRTEN).

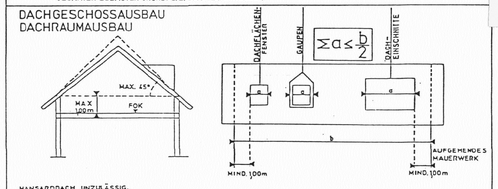
△ DIE PFLANZUNG EINER BAUMREIHE IST VERBINDLICH (BINDERLANDWEG).

■ BESTAND AN DER GRUNDGRENZE ZUL. (S.O.B.). BEI EINER NEUBEBAUUNG IST DER GESETZLICHE MINDESTABSTAND EINZUHALTEN.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET	STRASSENFLUCHTLINIEN
WR	REINES WOHNGEBIET	
K	KERNGEBIET	GRENZLINIEN
M	GEMISCHTES BAUGEBIET	
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET - DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.	BAUFLUCHTLINIEN
		ANBAUVERBINDLICH
D	DORFGEBIET	
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN	HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
I	INDUSTRIEGEBIET	
GR	GRÜNLAND	KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
L	LÄNDERFLÄCHE	
B	BETRIEBSBAUGEBIET	GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
OB	OFFENE BAUWEISE	AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	GRENZE DES STADTGEBIETES
gr	GRUPPENBAUWEISE	
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM BZW.	ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG.)	VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
		HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN)	BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
GA	GEHSTEIGANSCHNITT	
I,I,3,4	GESCHOSSANZAHL	
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG	
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	ZU PFLANZEN
BMZ	BAUMASSENZAHL	BAUM GRUPPE, STRAUCH GRUPPE
G	GARAGE	
TG	TIEFGARAGE	
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT	ZU ERHALTEN
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG	
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG	
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	ALTBESTAND, DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL (VERHÄLTNIS D. GESAMTEN BEBAUTEN GRUNDFL. Z. BAUPLATZGRÖSSE)	ABBRUCH

DACHGESCHOSSAUSBAU
DACHRAUMAUSBAU



MANSARDDACH UNZULÄSSIG.

ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHRAUMAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG. EMPORE UNZULÄSSIG.

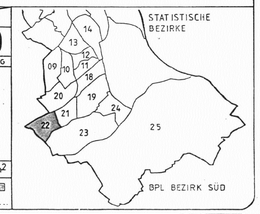
FORMBLATT 1991 -Wu 1.1.

BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN	ÄNDERUNG
S	22	16	01	00
BPL. BEZIRK	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG

BINDERLANDWEG

IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG



MASSSTAB 1:1000 / FLÄCHE ca. 30.480 m²

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG a.b.c.d.e.f.a.

ÖFF. PLANAUFLAGE:	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: DATUM: 21.5.1992
O.Ö. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR. 21 VOM 16.11.1992	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 17.11.1992

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: GEZEICHNET GSCHWANDTNER AM 26.7.91
GEÄNDERT GSCHWANDTNER AM 28.1.92

ABTEILUNGSLEITER BEBAUUNGSPLANUNG:

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: